Zusammenarbeit und Partnerschaft

Der Leitfaden für unsere Geschäftspartner

Beschaffung / Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeine Bedingungen für Warenanlieferungen**	**3**
1.1	Zweck der Logistikstandards	3
1.2	Terminologien	3
1.3	Auszeichnungen der Handelseinheiten	3
1.4	Anbringung der Transportetikette (SSCC)	4
1.5	Auszeichnung ohne SSCC und ohne DESADV	4
1.5.1	Karton/Handelseinheit	4
1.5.2	Palette/Mischpalette	4
1.6	Auszeichnung mit SSCC ohne DESADV	4
1.6.1	Karton	4
1.6.2	Palette	4
1.6.3	Sandwichpalette	4
1.7	Auszeichnung mit SSCC und mit DESADV	5
1.7.1	Karton	5
1.7.2	Palette/Mischpalette	5
1.7.3	DESADV	5
1.8	Erklärung	6
1.8.1	Inhalt GTIN Code	6
1.8.2	Transportetikette mit SSCC- und GS1-128	7
1.8.3	Transportetikette mit SSCC	7
1.9	Lieferinformationen	8
1.9.1	Anlieferungen/Zeitfenster	8
1.9.2	Temperaturgeführte Anlieferungen	9
1.9.3	Lieferscheine in Papierform	9
1.10	Physische Anforderungen für den optimalen Wareneingang	10
1.10.1	Dimensionen	10
1.10.2	Palettenqualität	10
1.10.3	Ladungssicherungen	10
1.10.4	Anwendung von «easy opening-system» für Umkarton	10
1.11	Wareneingangsprüfung und Qualitätsbeurteilung	11
1.11.1	Qualitätsanforderung Lieferung	11
1.11.2	Qualitätsanforderung Palette	13
1.12	Lieferfehler	15
1.12.1	Abweichungen garantiertes Mindeshaltbarkeitsdatum	15
1.12.2	Unkostenbeitrag Lieferfehler	15
2.	**Allgemeine Bedingungen für Datenanlieferungen**	**16**
2.1	Rechnungsstellung	16
2.2	Anforderungen an Artikelbilder	18
2.3	Anforderungen an Markenlogos	18
2.4	Anforderungen an Produktspezifikationen	19
2.5	Anforderung an EDI	20
2.6	Qualitätsbeanstandungen	20
2.7	Kontaktangaben / Allgemein	20
3.	**Allgemeine Einkaufsbedigungen (AEB)**	**21**
Einverständniserklärung		**22**

1. Allgemeine Bedingungen für Warenanlieferungen

1.1 Zweck der Logistikstandards

Die beschriebenen Standardisierungen richten sich nach den nationalen und internationalen Normen für Warenverkehr und elektronischen Datenaustausch nach Global Standard 1 (GS1). Hier sind die wesentlichen Anforderungen an die Geschäftspartner beschrieben, die für einen reibungslosen Ablauf in der gesamten logistischen Warenflusskette von Bedeutung sind. Die automatischen Förderanlagen und Hochregallager von Pistor sind auf die Einhaltung dieser logistischen Standards angewiesen.

Das Nichteinhalten der Vorgaben von Anlieferqualitäten führen zu Unkosten. Pistor belastet nachweisbare Unkosten dem Zulieferer.

1.2 Terminologien

In Anlehnung an die internationale Sprachregelung werden folgende Begriffe für die logistischen Einheiten verwendet:

Verkaufseinheit – Consumer Unit	**Handelseinheit – Traded Unit**	**Transporteinheit – Logistic Unit**
Einheit, die von Pistor Kunden verkauft wird. Sie spielt für die logistischen Funktionen von Pistor eine untergeordnete Rolle.	Standardisierte Einheit, die eine oder mehrere Verkaufseinheiten enthalten und von Pistor an die Kunden verkauft wird.	Logistische Einheit, die eine oder mehrere gleiche Handelseinheiten enthalten, die von einem Absender an einen Empfänger geht. Sie kann artikelrein als Originalpalette oder als Lagenpalette gestaltet sein.
	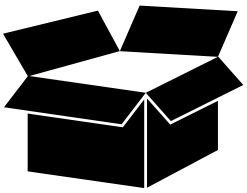	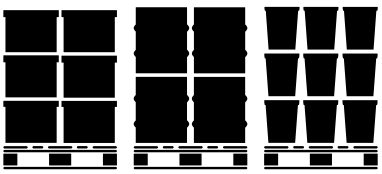

1.3 Auszeichnungen der Handelseinheiten

Die kubischen Handelseinheiten müssen mindestens an einer Längs-, Schmalseite oder über die Eckkante beidseitig ausgezeichnet sein. Bei allen anderen Gebinden ist mindestens eine klar definierte Auszeichnung vorzusehen (Anhängeschild oder direkt etikettiert). Es ist auf eine gute Erkennbarkeit zu achten. Ergänzende Produktinformationen wie Artikelbezeichnungen und **Pistor Artikelnummern** sind insbesondere bei Tiefkühlprodukten möglichst gross zu gestalten – mindestens 8 mm hoch, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. **Die Produkte müssen immer mit einer GTIN und vorzugsweise mit der Pistor Artikelnummer ausgezeichnet sein.**

Barcode
Der Barcode oder auch Strichcode ist die verschlüsselte Form des GTIN, sie macht sie für Scanner automatisch auslesbar. Die GTIN (Global Trade Item Number) ist die 13-stellige Nummer unterhalb des Barcodes. Mit ihr kann jeder Artikel, jedes Produkt oder jede Produktvariante weltweit überschneidungsfrei identifiziert werden. Sie wird häufig auch Artikelnummer genannt und fungiert als Zugriffsschlüssel auf in Datenbanken hinterlegte Produktinformationen, wie zum Beispiel Bezeichnung, Gewicht, Gebindegröße oder Warengruppe.

Mindesthaltbarkeitsauszeichnung
Eine sortenreine Palette darf nur ein Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) enthalten. Die Auszeichnung muss auf der Handelseinheit gut ersichtlich sein. Die Rückverfolgbarkeit der Produkte wird über das Mindesthaltbarkeitsdatum und/oder die Chargennummer ermittelt.
Der SSCC (Serial Shipping Container Code) ist ein internationaler Auszeichnungsstandard, der die Transporteinheiten (Logistic Units) weltweit eindeutig referenziert. Der global gültige Leitfaden "GS1 Logistic Label Guideline" (abrufbar unter https://www.gs1.org/standards/gs1-logistic-label-guideline/1-3).

1.4 Anbringung der Transportetikette (SSCC)

Die Transportetikette (SSCC) muss nach GS1 Standard angebracht werden: Über eine Ecke 40 cm–80 cm ab Boden und mind. 5 cm von der Kante entfernt.

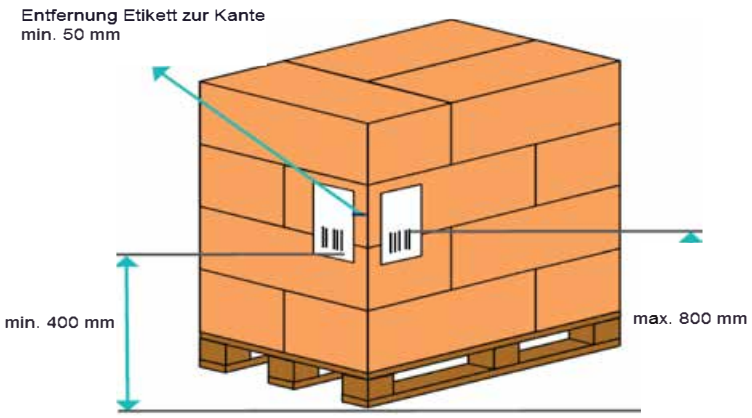

1.5 Auszeichnung ohne SSCC und ohne DESADV

1.5.1 Karton/Handelseinheit

Jeder Karton/Handelseinheit muss mit einer GTIN ausgezeichnet sein.

1.5.2 Palette/Mischpalette

Die Palette / Mischpalette wird nicht ausgezeichnet.

1.6 Auszeichnung mit SSCC ohne DESADV

1.6.1 Karton

Der Karton ist mit einer GTIN auszuzeichnen.

1.6.2 Palette

Die Palette muss sortenrein sein und mit einer einer Transportetikette mit SSCC und GS1-128 ausgezeichnet werden.

1.6.3 Sandwichpalette

Die Lagen von Sandwichpaletten müssen sortenrein sein. Jede Lage muss zudem mit einer Transportetikette mit SSCC und GS1-128 ausgezeichnet werden.

1.7 Auszeichnung mit SSCC und DESADV

1.7.1 Karton

Der Karton ist mit einer GTIN auszuzeichnen.

1.7.2 Palette/Mischpalette

Die Palette und Mischpalette müssen mit einer Transportetikette mit einem SSCC-Strichcode ausgezeichnet werden.

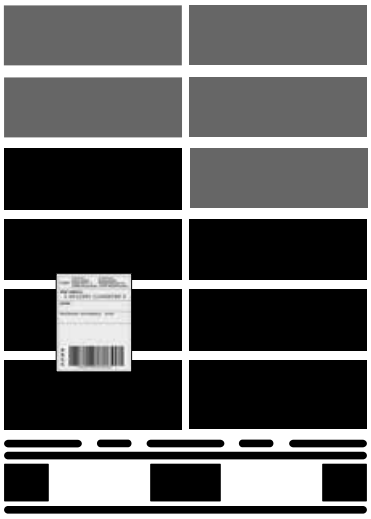

1.7.3 DESADV

Der DESADV muss zwingend vor der Lieferung bei Pistor eintreffen (Übermittlungszeit beachten).

Zusammenhang SSCC und EDI

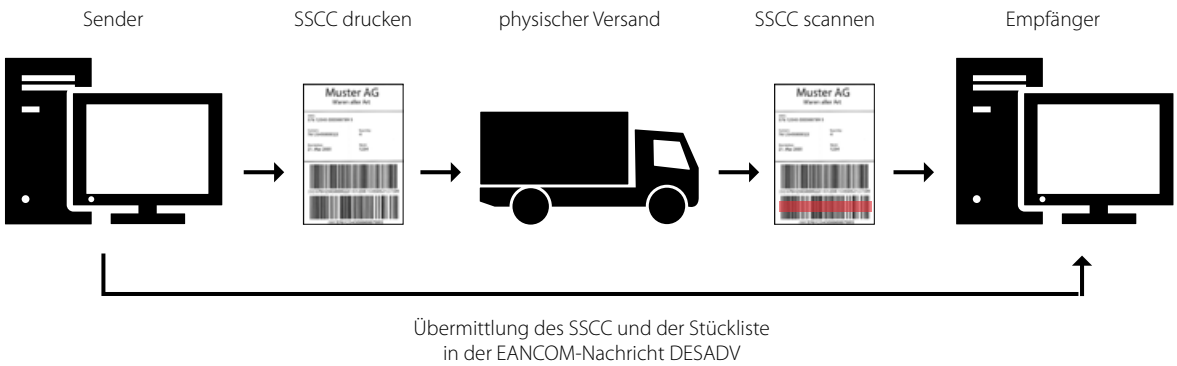

1.8 Erklärung

1.8.1 Inhalt GTIN Code

Der GTIN ist in vier Teile gegliedert, zum Beispiel:

- Ländernummer (1)
- Betriebsnummer «variabel» (2)
- Artikelnummer «variabel» (3)
- Prüfziffer (4)

Nummerstruktur für mengenvariable Artikel (Gewichtsartikel) mit Vorziffer 28
Die GTIN darf nur auf der Consumer Unit verwendet werden.

Vorziffer	Individuelle Artikelnummer des Handelbetriebes	Prüfziffer	Gewichtsfeld maximal 99.999 kg	Prüfziffer
28	XXXX	P	XXXX	P

Nummerstruktur für mengenvariable Artikel (Gewichtsartikel) mit Vorziffer 29
Die GTIN darf nur auf der Consumer Unit verwendet werden.

Vorziffer	Standardnummer gemäss GS1 Nummernkatalog	Verpackungsart	Gewichtsfeld maximal 99.999 kg	Prüfziffer
29	XXXX	V	XXXX	P

1.8.2 Transportetikette mit SSCC- und GS1-128

1.8.3 Transportetikette mit SSCC

1.9 Lieferinformationen

1.9.1 Anlieferungen/Zeitfenster

Die Warenannahme im Warenumschlagszentrum ist von Montag bis Freitag von 6.00 bis 17.00 Uhr besetzt. Waren können **unangemeldet bis 12.00 Uhr angeliefert** werden, Nachmittags- Anlieferungen sind vorab telefonisch abzuklären. Importlieferungen sind immer anzumelden. In den üblichen Stosszeiten muss mit Wartezeiten gerechnet werden. Übernachtungen auf dem Pistor Areal sind unerwünscht.
Adresse der Anlieferung: Hasenmoosstrasse 31, 6023 Rothenburg

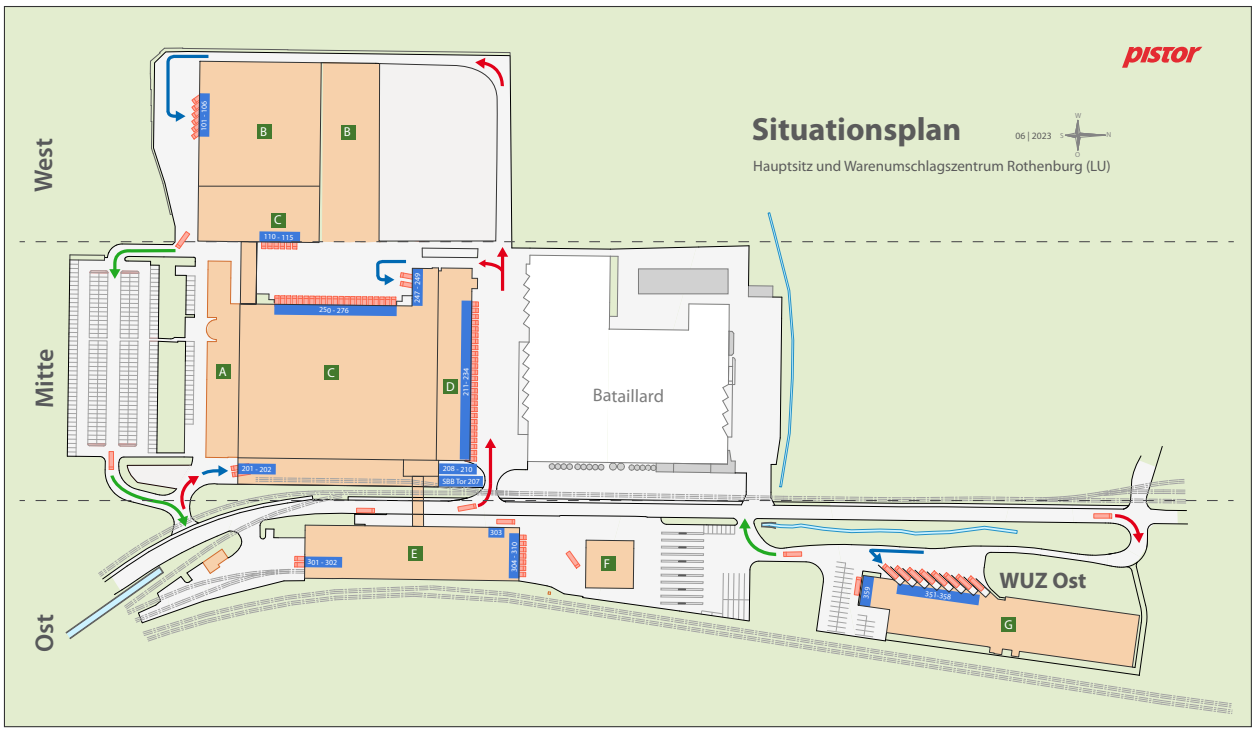

Anlieferung

WUZ-Mitte Rampe 201-202 – für Hygiene- und Careprodukte (GLN: 7612558200097)

WUZ-Mitte Rampe 247-248 – für Frischdienst FD (GLN: 7612558200028)

WUZ-West Rampe 101-106 – für Normalware NW (GLN: 7612558200011)

WUZ-Ost Rampe 351 -358 – für Tiefkühlprodukte TK (GLN: 7612558200059)

Warenannahmen (für Lieferanten)
Anfahrweg Anlieferung
Ausfahrt

A Bürogebäude
B Warenumschlagszentrum West/West II (Normalware)
C Warenumschlagshalle
D Frischdienst (Kühlwaren)
E Werkhalle (Reverslogistik/Retouren)
F Werkstatt Lkw
G Tiefkühlcenter

1.9.2 Temperaturgeführte Anlieferungen

Generell gelten die Artikelspezifikationen für die Einhaltung der Temperaturen. Nicht klar spezifizierte Waren werden wie folgt geprüft:

Tiefkühlprodukte	die Warentemperatur darf bei der Anlieferung	-18 °C nicht überschreiten
Frischprodukte	die Warentemperatur darf bei der Anlieferung	5 °C nicht überschreiten

Anlieferungen mit Temperaturen über dem angegebenen Limit werden abgelehnt. Die Oberflächentemperaturen einzelner Produkte werden geprüft.

1.9.3 Lieferscheine in Papierform

Die Standards nach Efficient Consumer Response (ECR) sollen mindestens erfüllt werden (www.gs1.org oder Landesorganisation z. B. www.gs1.ch). Die Lieferpapiere müssen zwingend die Pistor Bestellnummer, sämtliche Labels (MSC, BIO, etc.) und wenn möglich die Pistor Artikelnummern enthalten. Die **Mengenangaben** auf dem Lieferschein sind vorzugsweise in der **Pistor Handelseinheit** anzugeben. Bei Lieferungen oder Abholungen mit mehreren Fahrzeugen pro Bestellung muss pro Teillieferung/Abholung mindestens eine Kopie vom Lieferschein beigelegt sein.

1.10 Physische Anforderungen für den optimalen Wareneingang

1.10.1 Dimensionen

Die Fördertechnik im Warenumschlagszentrum Pistor Rothenburg ist beschränkt auf:

Höhe: max. 180 cm inkl. Palette **Grundfläche:** EUR-Pool-Palettenmass **120 x 80 cm**
Gewicht: max. 950 kg inkl. Palette

Überhöhen und -breiten werden nicht toleriert. Auch nicht für Importwaren, ausser sie sind explizit im Kaufvertrag spezifiziert, bestätigt und auf dem Lieferschein vermerkt. Die Lieferung wird abgelehnt oder gegen Unkosten für die automatischen Transportsysteme gängig umgepackt.

Paletten mit einem Gesamtgewicht von über 950 kg können aus logistischen Gründen nicht angenommen werden.

Nicht sortenreine Paletten sind mit Zwischenpaletten pro Artikel auszurüsten, sofern ganze Lagen bestellt werden. Die Handelseinheiten sind so zu schützen, beispielsweise durch Kartonzwischenlagen/Antirutschpapier, dass durch aufeinander gestapelte Paletten die Einheiten nicht verschmutzt und beschädigt werden.

1.10.2 Palettenqualität

Am Wareneingang führt Pistor eine automatische Palettenkontrolle durch. Falls fehlerhafte Paletten geliefert werden, werden die Paletten ausgeschleust und dem Lieferanten belastet. Für die Palettenqualität gelten die Tauschkriterien der EPAL für EUR Paletten (epal-pallets.org).

1.10.3 Ladungssicherungen

Alle Artikel werden durch automatische Förderanlagen, Lifte, Heber und Regalbediengeräte transportiert. Entsprechend sind die Ladehilfsmittel und Ladungssicherung diensttauglich zu gestalten. Abweichende Vorgaben werden in der Bestellung speziell schriftlich festgehalten und im Wareneingang kontrolliert (Beispiele siehe Abbildungen Seiten 11 und 12).

1.10.4 Anwendung von «easy opening-system» für Umkarton

Waren im Umkarton sind generell im «easy opening-system» anzuliefern (Stülpdeckel, Aufreisslaschen, Sollbruchstellen etc.). Dies ermöglicht Pistor ein effizientes Aus- und Umpacken in automatische Behältersysteme.

1.11 Wareneingangsprüfung und Qualitätsbeurteilung

1.11.1 Qualitätsanforderung Lieferung

Weichen die logistischen Liefereinheiten unzulässig von den Vorgaben ab, behält sich Pistor vor, die Anlieferung oder Teile davon abzulehnen. Dies gilt auch bei Anlieferungen, bei denen versteckte Mängel festgestellt werden, insbesondere wenn die Waren aus zeitlichen oder abwicklungstechnischen Gründen mit Vorbehalt angenommen werden. Die relevanten Qualitätskontrollen der Warenanlieferungen konzentrieren sich auf:

1. Einhaltung der Lieferzeiten (siehe Punkt 1.9.1)
2. Auszeichnung der Transporteinheit (siehe Punkte 1.4 und 1.7)
3. Masshaltigkeiten der Lieferungen (Höhe: max. 180 cm [inklusive Palette] / Grundfläche: 120 x 80 cm)
4. Qualität der Ladehilfsmittel gemäss Standardvorgaben
5. Ladungssicherung wie dokumentiert ausgeführt
6. Vollständige und klar dokumentierte Anlieferung (Lieferscheine)
7. Produkte bestellkonform ausgeführt, verpackt und gekennzeichnet
8. Produkte mit unterschiedlichen MHD, Paletten getrennt geliefert
   (unterschiedliche Chargen bei gleichem MHD sind auf derselben Palette gestattet)
9. Keine Verschmutzungen/Beschädigungen bei Produkten und Ladehilfsmittel
10. Einhaltung FIFO-Fenster

Beispiele von guten Ladungssicherungen

Pistor Kisten/Masse eingehalten

Stabile Schrumpffolie

Stabile Schrumpffolie

SBB Holzrahmen/Masse eingehalten

Stabiler Karton/Masse eingehalten

Beispiele von schlechten Ladungssicherungen

Nur bis zur Palettenkante schrumpfen

Aufgerissene Schrumpffolie aufgrund Nichteinhalten der Masse

Aufgerissene Schrumpffolie aufgrund Nichteinhalten der Masse

Die Schrumpffolie darf nicht am Palettenklotz befestigt werden.

Die Schrumpffolie darf nicht am Palettenklotz befestigt werden.

Akzeptierte Beispiele für Waren, die auf Kleinbehälteranlage umgepackt werden

Die Paletten Masse wurden eingehalten, Sortenrein gerüstet und sicher mit einer stabilen Schrumpffolie geschrumpft.

Die Paletten Masse wurden eingehalten, Sortenrein gerüstet und sicher mit einer stabilen Schrumpffolie geschrumpft.

1.11.2 Qualitätsanforderung Palette

Aufgaben der Verlader
- Pflicht zur Kontrolle der Tauschfähigkeit der Europalette vor dem Beladen
- Beladen und Versand ausschliesslich mit tauschfähigen Europaletten
- Information an Dienstleister über vertragliche Regelungen mit dem Empfänger

Aufgabe der Dienstleister
- Führen einer Tauschbuchhaltung für Europaletten, sofern diese nicht bilateral zwischen Verlader und Empfänger vereinbart ist
- Unregelmässigkeiten melden und nach Möglichkeit dokumentieren

Aufgaben für Empfänger
- Kontrolle der empfangenen Europaletten ohne Pauschalabzug
- Information an Dienstleister über vertragliche Regelungen mit dem Verlader
- Pflicht zur Kontrolle der Tauschfähigkeit der Europalette vor der Rückgabe

Tauschkriterien
Nicht tauschbare Europaletten gemäss Tauschkriterien des EPAL, Stand 2023:
epal-pallets.org

Ein Brett fehlt.

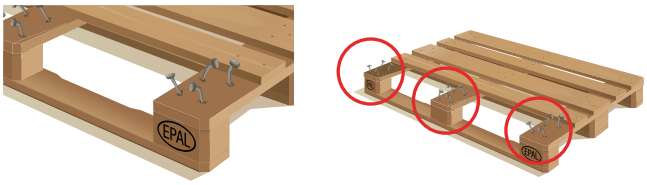

Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten,
dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist.

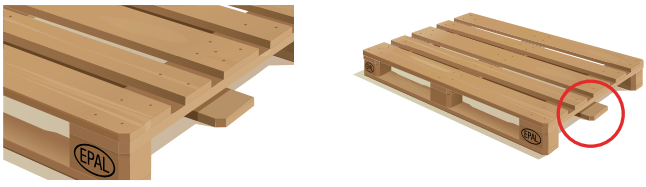

Ein Brett ist so abgesplittert,
dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist.

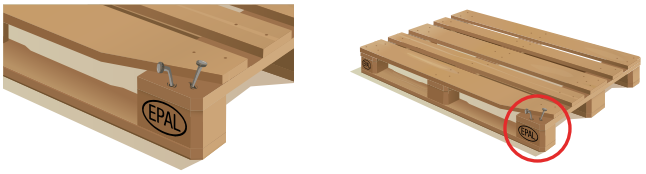

Verdrehte Klötze dürfen nicht mehr
als 10 mm überstehen.

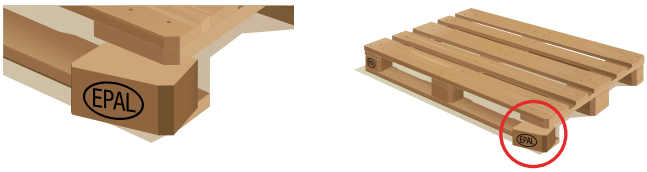

Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen.

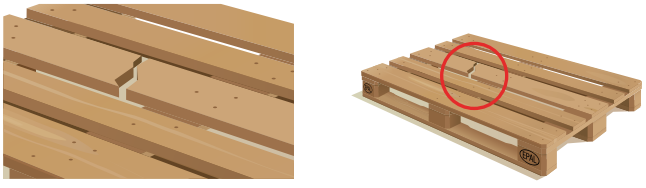

Die Markierung rechts sowie
die Markierung links fehlen.

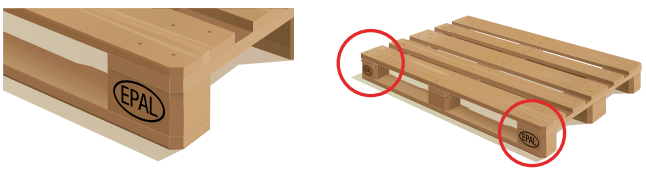

Weitere Merkmale für den Wegfall der Tauschfähigkeit:
- Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen).
- Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden.
- Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
- Offensichtlich sind unzulässige Bauteile verwendet worden (z. B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze).

Uneingeschränkt tauschfähig sind Europaletten mit folgenden Kennzeichnungen:

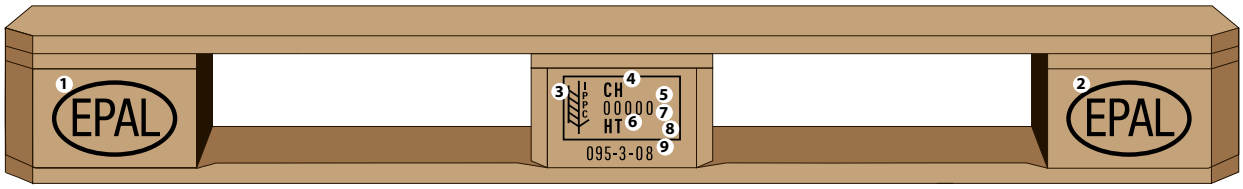

Linker Klotz EPAL oder Bahnzeichen

Rechter Klotz EPAL oder EUR

1/2 Einbrand der European Pallet Association e. V.
3 IPPC-Einbrand gemäss den nationalen Pflanzenschutzbestimmungen (Für EPAL-Paletten Pficht seit 01.01.2010)
4 Länder-Code
5 Registriernummer der zuständigen Pflanzenschutzbehörde
6 Behandlungsmethode (Hitzebehandelt engl.: Heat Treatment)
7 EPAL-Prüfklammer (obligatorisch)
8 Prüfnagel (Nur vorhanden, wenn es sich um eine reparierte Palette handelt)
9 Lizenznummer - Jahr - Monat

Bekannteste Bahnzeichen in der Schweiz:

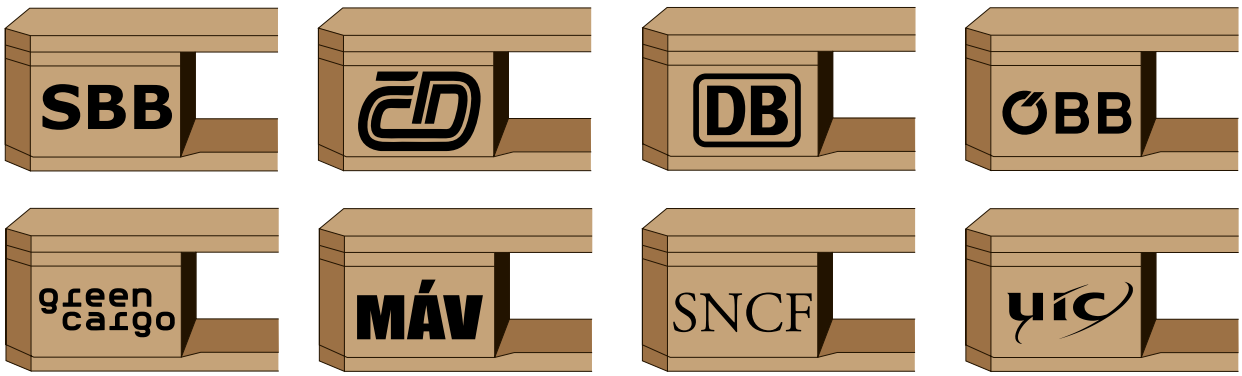

EPAL NK SCHWEIZ epal.ch

Weitere zugelassene Bahnzeichen:

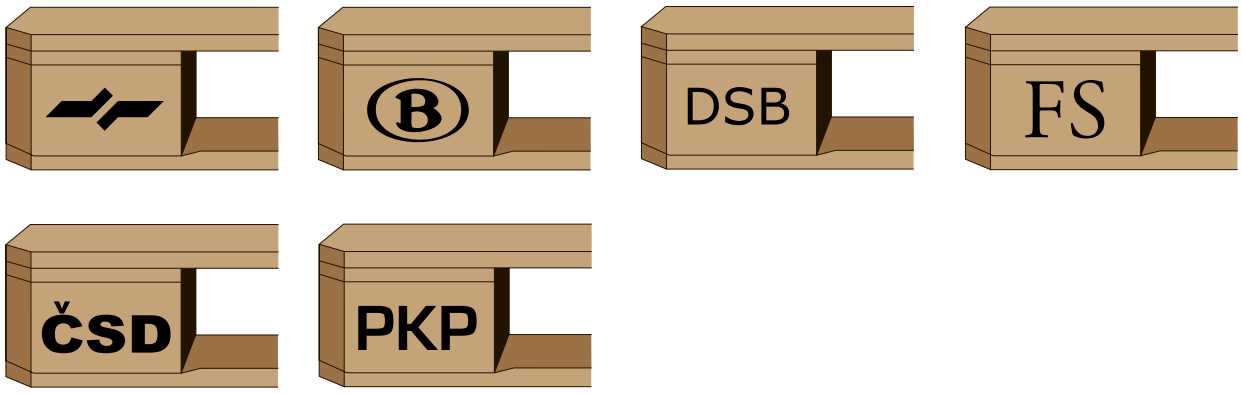

1.12 Lieferfehler

1.12.1 Abweichungen garantiertes Mindeshaltbarkeitsdatum

Die Mindesthaltbarkeitsdaten (ab Lieferungsannahme) werden bei Eröffnung von Artikeln jeweils mittels Artikelstammdatenblatt bzw. Datenaustausch seitens Lieferanten gemeldet. Bei Nichteinhaltung dieser Daten ist der Lieferant verpflichtet vorgängig mit der operativen Beschaffung Kontakt aufzunehmen, um eine entsprechende Abstimmung zu treffen.

Anlieferungen von zu kurz datierter Ware ohne Rücksprache werden nicht toleriert und werden pro Fall pauschal in Rechnung gestellt. Wir behalten uns des Weiteren vor, die Ware gegen Gutschrift zu retournieren.

Falls die Ware trotzdem behalten wird, werden die anfallenden Kosten für Liquidationen/Entsorgungen, sowie die daraus resultierenden Aufwände, ebenfalls weiterverrechnet.

1.11.2 Unkostenbeitrag Lieferfehler

Bei Anlieferung kann es immer wieder zu Lieferfehler in Form von z.B. defekten Kartons usw. kommen. Bei grösseren Mängeln informieren wir Sie über den entstandenen Schaden und retournieren die Ware. Um Prozesskosten zu reduzieren, werden unsere Lieferanten bei kleinen Defekten nicht aktiv über jeden Einzelfall informiert. Sollte die kumulierte Schadenssumme in einem Kalenderjahr 100.- Franken übersteigen, werden wir Ihnen dafür Anfang des Jahres eine kumulierte Rechnung zu stellen.

2. Allgemeine Bedingungen für Datenanlieferungen

Datenaustausch über Markant
Pistor verfolgt den Grundsatz, jeglichen Datenaustausch über Markant abzuwickeln. Damit Prozesse vereinfacht und nachhaltige Erfolge erzielt werden, investiert Pistor in einen vollautomatischen Rechnungsprozess. Ziel ist es, den Aufwand von Nachbearbeitungen gering zu halten. Nachstehende Punkte sind zu beachten:

2.1 Rechnungsstellung

Pistor erwartet pro Bestellung eine Rechnung über Markant.

Rechnungsadresse
Für alle Rechnungen über Markant ist die folgende Adresse zu verwenden:
Pistor AG
Hasenmoosstrasse 31
CH – 6023 Rothenburg
(GLN: 7612558100014)

Bestellnummer
Die Pistor Bestellnummer muss zwingend, ohne zusätzliche Vermerke wie Daten oder Kurzzeichen, angegeben werden.

Fehlerhafte Verrechnung
Bei einer fehlerhaften Verrechnung weist Pistor die Rechnung bei Markant direkt zurück und gibt die Fehlerursache bekannt. Durch die Zurückweisung von Pistor erhebt Markant eine Gebühr und es wird ein Gegenbeleg erstellt. Es soll daher seitens Lieferanten kein weiterer Stornobeleg an Markant übermittelt werden. Der Lieferant übermittelt einen korrigierten Beleg an Markant.

Bei jedem Korrekturbeleg ist zwingend die Bestellnummer anzugeben.

Industriepreise
Unter Industriepreis versteht Pistor Produktpreise, welche von unserem Industriepartner ohne Mitwirkung von Pistor, direkt mit dem Kunden vereinbart. Neue oder Änderungen von Kundenzuteilungen müssen rund 3 Wochen vor in Kraft treten an Pistor gemeldet werden, damit eine fehlerfreie Auftragsabwicklung garantiert werden kann.

Preisänderungen müssen drei Monate im Voraus an Pistor für die Mutation an Pistor gemeldet werden. Der Industriepartner ist verantwortlich, dass er die neuen Preise gegenüber dem Kunden kommuniziert und begründet. Der Industriepartner ist verantwortlich, dass der Kunde der korrekten Preisgruppe zugeteilt ist und informiert Pistor proaktiv über Veränderungen.

Die vereinbarten Rückvergütungen sind über das Lieferantenportal selbstständig abrufbar. Diese sind durch den Industriepartner innerhalb von 30 Tagen nach Ende eines Monats selbstständig zu kontrollieren. Ohne Gegenbericht gelten diese als genehmigt.

Gutschriften Warenretouren
Für eine korrekte Zuteilung ist bei Gutschriften die Pistor Retourennummer, ohne zusätzliche Vermerke, anzugeben. Die Nummer ist auf den Retourenformularen ersichtlich.
Bestehen Unklarheiten bezüglich Bestell- oder Retourennummern? Bitte kontaktieren Sie dazu die zuständige Fachperson aus der operativen Beschaffung.

Preis- und Konditionsmutationen
Preise, Konditionen, Aktionen, Rabatte etc. müssen dringend gemäss Vereinbarungen zum Stichtag mutiert sein.

Preisänderungen
Preisänderungen müssen fristgerecht (mind. 100 Tage im Voraus per 01. eines Monates) sowie mit detaillierter Begründung bei uns eintreffen. Wir benötigen die folgenden Informationen:
- Durchschnittliche Preiserhöhung in % pro Warengruppe
- Preiserhöhung in % aufgeschlüsselt nach Indikatoren (Rohstoff, Verpackung, Logistik, Energie, Währung, weitere Faktoren)
- Ausführliche Liste aller Artikel, bei welchen es eine Preisänderung gibt inklusive Pistor-Artikelnummer, bisherigen und neuen Preisen sowie allfälligen Spezialpreisen (Excel-Format).

Paletten und Mehrweggebinde
Paletten und Mehrweggebinde werden sukzessive getauscht. Pistor akzeptiert keine Verrechnung der Paletten und Mehrweggebinde. Sollte es irrtümlicherweise vorkommen, dass Paletten und Mehrweggebinde nicht getauscht wurden, bitten wir Sie, mit der zuständigen Fachperson aus der operativen Beschaffung den Sachverhalt zu klären.

Bei Nichteinhaltung der Rechnungsstellungsvorgaben weist Pistor die Rechnung zurück und es muss eine neue Rechnung erstellt werden.

2.2 Anforderungen an Artikelbilder

Bildgrösse
2400 x 2400 Pixel

Motiv-/Artikelgrösse
längste Seite 2400 Pixel

Auflösung
300 dpi

Dateigrösse
Kann nach Bildinhalt variieren, ein Bild ab **1MB** ist im Normalfall eine gute Grösse.

Farbmodus
RGB, 8-Bit-Kanal

Farbprofil
sRGB IEC 61966-2.1

Dateiformat
PSD, TIFF, EPS, JPEG

Freistellungspfad
Das Produkt auf dem Bild muss zwingend mit einem Freistellungspfad versehen sein.

Farbe und Qualität
- Natürliche und frische Farben
- Farben mit dem Original abgleichen
- Kein Glanz auf Produktnamen
- Wassertropfen vermeiden

Bildqualität
- Keine Verzerrungen (durch Weitwinkel)
- Bei transparenten Verpackungen neutralen Hintergrund wählen
- Optimale Bildschärfe
- Keine Tiefenunschärfe als Stilmittel einsetzen
- Keine Pixelbildung

Korrekte Hauptbilder

Bildeigenschaften
- Keine Logos oder Texte nachträglich einfügen
- Keine Produktschatten
- Keine angeschnittenen Produkte/Teller oder Anrichteplatten
- Keine Lineale und Hilfslinien
- Keine gestauchten Produkte
- Kein Scan gedruckter Bilder
- Kein Anzeichen von Staub und Kratzer
- Keine Produktspezifikation wie:
- Jahrgangsangaben (Wein)
- Lotnummer
- MHD
- Preisangaben
- Aktionskleber

Markant
Lieferanten, die mit Markant zusammenarbeiten, müssen die Artikelbilder explizit über Markant mPIM einpflegen.

Für ausführlichere Angaben verlangen Sie das ganze Konzept **«Anforderungen und technische Vorgaben für Artikelbilder»** unter **bildkontrolle@pistor.ch**

2.3 Anforderungen an Markenlogos

Markenlogos müssen immer als Vektordatei (unendlich vergrösserbar ohne Qualitätsverlust) geliefert werden. Dabei kann es sich jeweils nur um Daten mit der Endung .ai, .eps oder .pdf handeln. Der Farbmodus muss CMYK sein.

2.4 Anforderungen an Produktspezifikationen

Die Erfassung der Daten für Produktspezifikationen muss durch den Lieferanten gemäss Anweisung der Abteilung Beschaffung über Markant erfolgen.

Nachstehende Punkte müssen für Produktspezifikationen angegeben werden.

Allgemein
Artikelnummer Pistor
Artikelnummer Lieferant
GTIN-Code
Artikelbezeichnung d
Artikelbezeichnung f
Sachbezeichnung d
Sachbezeichnung f
Produktionsland
Herkunftsland Rohstoffe gemäss LIV

Zusatzangaben Fisch
Lateinischer Name Fisch
Produktionsart Fisch
Fangzone
Fanggerät Fisch D/F

Lieferform/Verpackungsart
Primärverpackung
Sekundärverpackung

Produkthandhabung
Lagerung
Datumsformat
Zubereitungshinweis

Zutatenliste/Allergene
Deklaration d
Deklaration f
Gluten
Milch
Eier
Fische
Krebstiere
Sojabohnen
Erdnüsse
Hartschalenobst
Sesamsamen
Sellerie
Senf
Sulfite
Lupinen
Weichtiere

Ernährungsinformationen
Vegetarisch
Vegan
Kosher zertifiziert
Halal zertifiziert
Energie (kj)
Energie (kcal)
Fett
davon gesättigte Fettsäuren
Kohlenhydrate
davon Zucker
Ballaststoffe
Eiweiss
Salz
Rückverfolgbarkeit

2.5 Anforderung an EDI

Mit der Einführung von EDI-Prozessen werden die Arbeitsabläufe effizienter gestaltet. Verschiedene Arbeitsschritte werden dadurch beschleunigt.

Für einen optimalen Prozess sieht Pistor folgende Nachrichtenkette vor:

- ORDERS – Bestellung von Pistor
- ORDRSP – Bestellbestätigung vom Lieferanten
- DESADV mit SSCC – Lieferavis vom Lieferanten mit Nummer der Versandeinheit
- RECADV – Wareneingangsmeldung von Pistor
- INVOIC – Rechnung vom Lieferanten

2.6 Qualitätsbeanstandungen

Allfällige Produktmängel und Beanstandungen werden dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Pistor prüft die Produkte periodisch auf die Qualität und koordiniert die Kundenbeanstandungen. Auf Verlangen nimmt der Lieferant innerhalb einer festgelegten Frist schriftlich Stellung.

Der Lieferant und Pistor pflegen einen offenen Informationsaustausch bei Qualitätsabweichungen und Beanstandungen.

2.7 Kontaktangaben / Allgemein

Bei allgemeinen Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie sich gerne an **support.beschaffung@pistor.ch** wenden.

Bei Fragen zu Bildern melden Sie sich unter **bildkontrolle@pistor.ch**

3. Allgemeine Einkaufsbedigungen (AEB)

Oktober 2024

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Pistor AG. Vereinbarungen, die von diesen AEB abweichen, werden schriftlich festgelegt. Die gelieferte Ware hat den vertraglichen Vereinbarungen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

2. Qualitätssicherung des Lieferanten

1 Der Lieferant betreibt ein betriebliches Qualitätssicherungs-System. Pistor wünscht eine Zertifizierung des Qualitätsmanagement-Systems. Die Ware wird vom Lieferanten einer regelmässigen Qualitätsprüfung im Rahmen der Selbstkontrolle unterzogen. Zusätzlich können spezielle Prüfpläne oder das regelmässige Zusenden von aktuellen Analyseberichten vereinbart werden.

2 Die Ergebnisse interner Qualitätsprüfungen werden vom Lieferanten mindestens 2 Jahre aufbewahrt. Für Dokumente von produkthaftpflichtiger Relevanz gilt die Aufbewahrungszeit von 5 Jahren. Der Lieferant gewährt Pistor eine uneingeschränkte Einsichtnahme in die Qualitätsaufzeichnung und räumt das Recht ein, Audits durchzuführen.

3. Produktanforderungen bei Lebensmitteln

1 Die Produktdaten werden via Markant oder im Pistor Lieferantenportal durch den Lieferanten erfasst.

2 Die vereinbarte Mindesthaltbarkeit bei Anlieferung ist zwingend einzuhalten.

3 Jede Handelseinheit (Umkarton und Produkt) muss mit folgenden Angaben versehen sein: Produzent, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Zusammensetzung, Haltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum, Produktionsland, Lagerhinweis und GTIN-Code.

4. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware innerhalb von sechs Stunden bis zum Ursprung sicher. Damit in begründeten Fällen, insbesondere bei von der Ware ausgehenden Gefahren für Leib und Leben, notwendige Massnahmen getroffen werden können. Der Lieferant stellt bei der Auswahl seiner Vorlieferanten ebenfalls sicher, dass eine Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleistet ist.

5. Lieferanforderungen

1 Die allgemeinen Bedingungen für Warenanlieferungen an Pistor sind Bestandteil dieser AEB.

2 Warenanlieferungen und -abholungen, die nicht oder nur teilweise am gewünschten Liefertag ausgeführt werden können, sind Pistor AG am Vortag bis 14.00 Uhr zu melden.

3 Es dürfen keine Nachlieferungen ausgelöst werden.

4 Vereinbarte Warenrücknahmen haben grundsätzlich anlässlich der nächsten Warenanlieferung zu erfolgen und gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Verantwortlichen des Transportwesens beim Lieferanten, auch Fremd-Camionneure, sind entsprechend zu instruieren und mit den nötigen Papieren auszurüsten.

5 Warenanlieferungen per Bahn sind 24 Stunden vor Eintreffen bei Pistor zu avisieren.

6 Bei übermässigen Lieferproblemen behält sich Pistor vor, entgangenen Umsatz, Nachlieferungen an Kunden und sonstige Umtriebe in Rechnung zu stellen.

7 Bei Warenabholungen durch Pistor muss die Ware spätestens ab 08.00 Uhr bereit stehen.

8 Produkte mit unterschiedlichen Mindesthaltbarkeitsdaten (MHD) sind Paletten getrennt anzuliefern. Unterschiedliche Chargen bei gleichem MHD sind auf derselben Palette gestattet.

6. Anforderungen Lieferdokumente/Fakturen

1 Fakturen müssen die Zahlungskonditionen, die Pistor Bestellnummer sowie, wenn möglich, die Pistor Artikelnummer enthalten. Die Lieferscheine müssen zusätzlich zur Bestell- und Artikelnummer das Mindesthaltbarkeitsdatum sowie die Chargennummer enthalten.

2 Nachbelastungen und Gutschriften müssen innert 14 Tagen erledigt sein.

3 Bei übermässigen Rechnungsfehlern behält sich Pistor das Recht vor, den administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen (z. B. Aktionsmutationen).

4 Bei jeder Warenanlieferung müssen die entsprechenden Lieferpapiere dabei sein.

5 Bei Lieferungen oder Abholungen mit mehreren Fahrzeugen pro Bestellung muss pro Teillieferung/-abholung mindestens eine Kopie vom Lieferschein dabei sein.

7. Wareneingangskontrolle

Bei der Eingangskontrolle wird die gelieferte oder die von Pistor abgeholte Ware unter Vorbehalt angenommen, um die Wartezeit des Chauffeurs zu verkürzen. Die eigentliche Prüfung der Qualität (offene Mängel) erfolgt, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht, innerhalb von 72 Stunden (Arbeitstage MO-FR). Soweit die Anlieferung per DESADV erfolgt, können die Mängel auch zu einem späteren Zeitpunkt gerügt werden.

8. Lieferungen

1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Für Verlust und Beschädigung auf dem Transport hat der Lieferant aufzukommen.

2 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort.

9. Lieferverzögerungen

1 Der in der Bestellung angegebene Liefertag ist bindend und gilt als Fixtermin.

2 Teil- und Mehrlieferungen durch den Lieferanten sind nur mit vorgängigem Einverständnis von Pistor zulässig.

3 Der Lieferant ist verpflichtet, Pistor unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vorgegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4 Im Falle des Lieferverzuges stehen Pistor die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Pistor berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz zu verlangen. Verlangt Pistor Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder, dass infolge des Verzuges ein geringerer Schaden entstanden ist.

5 Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung ist Pistor nicht verpflichtet. In jedem Fall behält sich Pistor vor, dem Lieferanten die Lagerkosten bis zum Eintritt der Fälligkeit in Rechnung zu stellen.

10. Ethik- und Verhaltenskodex

Mit der Annahme dieser Bedingungen akzeptiert der Lieferant den Pistor Ethik- und Verhaltenskodex und insbesondere die darin enthaltenen Grund- und Leitsätze.

11. Haftung und Garantie

Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Ware muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistungen. Pistor AG hat das Recht, den Betrieb sowie die qualitätssichernden Aspekte zu auditieren und die entsprechenden Dokumente einzusehen. Ein Lieferantenaudit erfolgt nach vorgängiger Ankündigung. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmälerten Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht.

12. Abweichungen von diesen AEB

Vereinbarungen, die von den vorliegenden AEB abweichen, werden schriftlich festgelegt. Wenn der Lieferant selbst Allgemeine Geschäftsbedingungen vorlegt, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln. Im Übrigen gehen die Regelungen gemäss diesen AEB vor.

13. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten sind durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Pistor AG zu beurteilen. Dieser Vertrag sowie dessen Auslegung und Klagbarkeit unterstehen materiellem Schweizerischen Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen (insbesondere CISG), und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen.

Einverständniserklärung

Hiermit bestätigen wir, dass wir das vorliegende Dokument «Zusammenarbeit und Partnerschaft» gelesen und verstanden haben.

Betrieb

Name

Vorname

Funktion

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

Bitte senden Sie die Einverständniserklärung ausgefüllt und signiert per E-Mail an **support.beschaffung@pistor.ch**

Vielen Dank.

Pistor AG
Hasenmoosstrasse 31 / CH-6023 Rothenburg
+41 41 289 89 89 / pistor.ch

Version / 202506